

Polnischer Sozialrat e.V.
Oranienstr. 34
10999 Berlin
polskarada@polskarada.de

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
Beauftragte des Berliner Senats für Integration und Migration
Potsdamer Str. 65
10785 Berlin

Berlin, den 8. Oktober 2020

Stellungnahme des Polnischen Sozialrates e.V. im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf für das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin (Partizipationsgesetz - PartMigG)

Vorrede

Der Polnische Sozialrat e.V. in Berlin unterstützt nachdrücklich die Novellierung des PartIntG. Der Verein hat sich für die Einführung dieses Gesetzes im Jahr 2010 eingesetzt und ist der Ansicht, dass die Änderung im Jahr 2020 für seine praktische Wirksamkeit unabdingbar ist. Trotz seines zum Zeitpunkt des Inkrafttretens innovativen Charakters hat das Gesetz aus dem Jahr 2010 vor allem aufgrund mangelnder Umsetzungsinstrumente seine integrationspolitische Rolle nicht im vollen Maße erfüllen können. Daher besteht Handlungsbedarf von Seiten der Politik, Verwaltung und Stadtgesellschaft.

Der Polnische Sozialrat e.V. hat sich im Rahmen von Diskussionsrunden, Workshops und Debatten zusammen mit einer Vielzahl von anderen Akteuren aus dem Themenfeld Partizipation an der Ausarbeitung von Novellierungsimpulsen beteiligt. Als Mitglied der Bundeskonferenz der Migrantenorganisationen (BKMO) haben wir zeitgleich an einem Vorschlag für das Bundespartizipationsgesetz mitgewirkt, der in der diesem Schreiben beigefügten Antirassismus Agenda 2025 vorgestellt wird und auch auf Landesebene als Vorlage dienen kann.

Während wir den vorgeschlagenen Referent*innenentwurf unterstützen, möchten wir betonen, dass Berlin eine der multikulturellsten Städte Deutschlands ist und auch in Zukunft ein Magnet für Neuzuwanderer*innen bleiben wird – insbesondere auch für Migrant*innen aus der EU. Unsere Beratungserfahrungen zeigen, dass das Ankommen für Menschen aus Mittel- und Osteuropa oft durch unzureichende Beratungsstrukturen sowie die Nichteinhaltung der Freizügigkeitsregelungen seitens der Behörden erschwert wird und dadurch unserer Stadt ein unglaubliches Potenzial verloren geht (Stichwort: Arbeit unterhalb der Qualifikation), aber auch menschliche Tragödien verursacht werden (ein Beispiel ist die hohe Anzahl obdachloser Menschen aus dem besagten Raum).

Die letzten Jahre haben gezeigt, dass für ein erfolgreiches Partizipationsgesetz nötig sind:

- konkrete Indikatoren zur Überprüfung der Umsetzung (v.a. Quoten),
- verbindliche Befähigungsinstrumente sowie
- effizientes und angemessenes Monitoring, um die Wirksamkeit des Gesetzeslage zu überprüfen.

Auch die Stärkung der Strukturen der Migrant*innenselbstorganisationen als erste Ansprechpartner, aber auch als Interessensvertretungen, ist unabdingbar für eine gelungene Partizipation aller Mitglieder unserer Migrationsgesellschaft.

Unsere konkreten Anmerkungen zur Gesetzesnovellierung finden Sie nachfolgend.

Mit besten Grüßen

Abschnitt 1 – Allgemeiner Teil

§ 1. Ziel des Gesetzes

Wir begrüßen, dass das Wort Integration zugunsten des Wortes **Partizipation** eingeführt wird.

In Punkt 2 verstehen wir unter „Beschäftigte“ alle Beschäftigte, inklusive in den exekutiven Einrichtungen wie den Sozialämtern, Bürgerämtern, Jugendämtern, Jobcentern und auch in den legislativen Gremien (BVV usw.) **sowie in den Einrichtungen, an die öffentliche Aufträge vergeben werden.**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die **interkulturelle Öffnung und der Erwerb migrantischer Kompetenzen** in das Gesetz eingeführt und von den Angestellten des Landes Berlin erwartet wird. Hier nehmen Behörden wie das Gesundheitsamt, das Einwanderungsamt, die Ausländerbehörde und das Jugendamt einen besonderen Stellenwert ein.

Nachdem die Ausländerbehörde erhöhte Kompetenzen bei der Überprüfung der Aufenthaltsstatus von EU-Bürger*innen erlangt hat (siehe: Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 19/21750 – Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht), besteht ein großer Bedarf daran, die Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörden, die letztendlich zu der Berliner Verwaltung gehören, für die Situation von Einwanderer*innen zu sensibilisieren.

Unsere Beratungserfahrung hat gezeigt, dass die Ausländerbehörden (neben den Jugendämtern) nicht interkulturell geöffnet agieren. Sie spielen bezüglich der Perspektive, in Deutschland zu bleiben, und in Bezug auf Familienangelegenheiten für die Teilhabe und Integration eine besondere Rolle.

Es ist von enormer Bedeutung, im ganzen Gesetz **Quoten für Migrant*innen** bezüglich der Arbeitsplätze in der Verwaltung zu verankern. Im Referententwurf wird die Quote explizit nur in Bezug auf Ausbildungsplätze genannt. Nur durch die Quoteneinführung wird ermöglicht, dass das Gesetz ein messbarer Teilhabeakt wird. Die Argumentation, dass die Erfassung der Quoten schwierig ist, akzeptieren wir nicht, denn in Bezug auf Quoten verfügt das PartInG über rechtliche Orientierung, da solche Regelungen bereits im Landesgleichstellungsgesetz (§ 7, § 8) angesprochen wurden. Wir fordern Quoten im öffentlichen Dienst, die dem Bevölkerungsanteil in der Stadt entsprechen.

In § 2 „Grundsätze“ Abs. 1 fordern wir, das Wort „begrüßt“ und nicht „erkennt“ zu verwenden.

Im ganzen Gesetz sollte darauf geachtet werden, sich nicht nur auf den Begriff „Migrationshintergrund“ zu beschränken und ihn einheitlich zu verwenden. Vorschlag: Migrationsgeschichte, Migrationsherkunft, eigene Migrationserfahrung (was besonders für die Erfassung von Neuzugewanderten wichtig ist). Es sollte berücksichtigt werden, dass das Statistische Bundesamt die Zahlen von Personen mit Migrationshintergrund

und Personen mit eigener Migrationserfahrung erfasst. Dazu kommen Personen, die nicht per se als Personen mit Migrationshintergrund erfasst werden, aber rassistische Erfahrungen gemacht haben.

In § 2. Absatz 2 sollte wie folgt ergänzt werden: „z.B. Stärkung der interkulturellen Kompetenzen des öffentlichen Dienstes, Zugang zu öffentlichen Einrichtungen, z.B. Schulen“.

In § 2. Abs. 3 soll im Satz: „Das Land Berlin stellt sich jeder Form von Rassismus und Diskriminierung entgegen“ auch die Formulierung „allen Formen der personenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ mitaufgenommen werden.

In § 2. Abs. 4 soll das Wort „erkennt“ durch „schätzt“ oder „würdigt“ ersetzt werden.

In § 2. Abs. 4 (4) 3 soll am Ende des Satzes das Wort „gleichberechtigt“ hinzugefügt werden.

In § 2. Abs. 5 empfehlen wir, anstatt des Wortes „berücksichtigen“ die Worte „erfasst/ erforscht und berücksichtigt“ zu verwenden.

Wünschenswert ist eine wertungsfreie Aufzählung bestimmter Personengruppen, wie in § 2 Abs. 5

Aufgrund der Unterrepräsentanz in öffentlich-rechtlichen Institutionen finden: Personen mit Migrationsgeschichte, Frauen mit Migrationsgeschichte, Personen mit Migrationsgeschichte und Behinderung, sozial benachteiligte Personen mit Migrationsgeschichte und intersektionale Kombinationen von diesen Gruppen besondere Berücksichtigung.

Hier fehlt uns auch die Benennung, was „besondere Berücksichtigung“ konkret bedeutet.

In § 3 Pkt 1 „Geltungsbereich“ empfehlen wir, anstatt der Formulierung „Dieses Gesetz gilt für die Berliner Verwaltung“ die Formulierung „Dieses Gesetz gilt für die Berliner Landeshaupt- und Bezirksverwaltung“ zu verwenden.

In § 3 Pkt. 2 „Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wird es sich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten dafür einsetzen, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes Beachtung finden und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden“ fordern wir, dass im Gesetz Instrumente verankert werden, mit Hilfe derer dies bewertet und überprüft werden kann.

Hier fordern wir eine **Liste von obligatorischen und fakultativen Maßnahmen**, z.B. Erhöhung des Grades der interkulturellen Fähigkeiten in der Verwaltung, Statistiken über Personen mit Migrationsgeschichte, Berichterstattung, Vergabe von Ausbildungsplätzen.

In § 4 „Begriffsbestimmungen“ Pkt. (1) 1 empfehlen wir, in Punkt 2 die Worte „strukturelle, institutionelle und individuelle Diskriminierung, Marginalisierung“ einzufügen.

In diesem Paragraphen empfehlen wir die nachfolgende Ergänzung: interkulturelle Kompetenzen bedeuten: „Leitbilder, Wertorientierungen, Haltungen, Normen oder auch (Kommunikations-) Abläufe und Arbeitskulturen im öffentlichen Dienst selbstreflektierend in Bezug auf Diskriminierung zu überprüfen und ggf. zu verändern“.

In § 4 Pkt. 4 Pkt. 5 „insbesondere in beruflichen Situationen Personen mit Migrationsgeschichte“ fordern wir das Wort „wertschätzend“.

In Abschnitt 2 § 5 fordern wir die Verwendung des Wortes „Einbeziehung“ wie folgt: **Maßnahmen zur Berücksichtigung und Einbeziehung migrationsgesellschaftlicher Belange**. In Punkt (1) fordern wir anstatt des Wortes „Aufgabe“ - „Die öffentlichen Stellen haben die Aufgabe“ die Formulierung: „Die öffentlichen Stellen haben die Pflicht“.

Ferner ist von „die Belange der vielfältigen und durch Migration geprägten Stadtgesellschaft zu berücksichtigen“ die Rede, wir fordern die Formulierung „die Belange der vielfältigen und durch Migration geprägten Stadtgesellschaft in einem teilhabeorientierten, die Migrationsgesellschaft einbeziehenden Prozess zu erkennen und zu berücksichtigen“.

§ 5 In diesem Paragraphen: (3) Der Senat von Berlin ergreift landesweit Maßnahmen zur Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Personen mit Migrationsgeschichte und entwickelt diese stetig fort.

Hier fordern wir, dass im Gesetz ein Instrument zur Beteiligung genannt wird.

Diesbezüglich fordern wir ausdrücklich eine Liste von obligatorischen und fakultativen Maßnahmen. Unsere ausgewählten Vorschläge:

- Beratung und Infolinien in den Herkunftssprachen,
- mobile Beratung,
- die Institutionen gehen zu den Migranti*innen (Sprechstunden in den Bezirken, Mobilisierung der Mieterbeiräte etc.)

In Pkt. (2) ist die Rede von „Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei sonstigen Vorhaben, Maßnahmen und Programmen sind die möglichen Auswirkungen auf Personen mit Migrationsgeschichte zu beurteilen und deren Bedarfe zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes eingehalten werden“.

Wir fordern die konkrete Benennung der o.g. Programme, Maßnahmen sowie Zuständigkeiten usw. Es muss benannt werden, wie die Einhaltung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes überprüft werden soll. Wie sollen ferner die Instrumente zur Finanzierung/Abmahnung gestaltet werden?

Wir fordern einen neuen Paragraphen: „Befähigung der Migrant*innen zur Partizipation und gleichberechtigten Teilhabe“:

- (1) Einführung von kostenfreien Ehrenamts-, Partizipations- und Deutschkursen.
- (2) Erarbeitung von gemeinsamen Empowermentstrategien des Landes Berlin.
- (3) Einführung von Instrumenten für Quereinsteiger im öffentlichen Dienst.
- (4) Gründung einer Partizipationsstiftung.

Wir begrüßen § 1 „Stärkung der migrationsgesellschaftlichen Kompetenz der öffentlichen Stellen“.

Zu dem Punkt „Plan zur Förderung von Personen mit Migrationshintergrund“ ist uns wichtig, dass im Plan alle Menschen mit Migrationsgeschichte den entsprechenden prozentualen Anteil der Plätze in der öffentlichen Verwaltung/im öffentlichen Dienst sowie die entsprechende Vergütung erhalten, andernfalls betrachten wir dies als Dumping und Ausbeutung. Menschen mit Migrationsgeschichte sind im Plan nicht nur auf unteren Ebenen vorzusehen, sondern auch auf der Leitungsebene.

Um dies zu erreichen, werden Instrumente zur Befähigung zur Arbeit im öffentlichen Dienst benötigt: Ausbildungen, leicht zugängliche Ausbildungsplätze, Ermöglichung der Teilnahme auch für Frauen mit Kindern (Kinderbetreuung), Qualifizierungsmaßnahmen für Quereinsteiger, Durchführung von Praktika für die Arbeit im öffentlichen Dienst.

§ 15 (6) „Im Wahlverfahren soll berücksichtigt werden, dass die Bewerberinnen und Bewerber geschlechterparitätisch benannt werden und die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abbilden“ - anstatt „hinreichend“ fordern wir das Wort „angemessen“.

§ 17 Wir fordern eine Stärkung der MSOs durch verlässliche, nachhaltige und strukturierte Finanzierung.

Abschnitt 5: Stärkung des Monitorings der Migrationsgesellschaft, allerdings mit einer wissenschaftlichen, migrantisch sensibilisierten Begleitung.

Wir fordern eine Verschärfung bezüglich der Berichterstattung (ein Bericht soll dem Landesbeirat und dem Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre vorgelegt werden).

Wir begrüßen die Einführung eines Sinti und Roma-Beirates.

Wir fördern das Thema Einbürgerung sowie doppelte Staatsbürgerschaft und sprechen uns dafür aus, dass diese im Gesetz verankert wird.

Vorstand des Polnischen Sozialrates